

Mündliche Fragen

TOP 5: Fragen und Anregungen

Herr Bogdon teilt mit, dass auf der Brunnenstraße/Ecke Schulstraße Eltern, die ihre Kinder zur Schule bringen, oftmals über den Gehweg fahren. Dies sei für die Kinder gefährlich.

Die Straßenverkehrsbehörde wird die Örtlichkeit kontrollieren. Sofern es sich um Maßnahmen wie Markierungen oder Beschilderungen handelt, wird die Stadtverwaltung die notwendigen Maßnahmen ergreifen. Die Kontrolle und Ahndung des fließenden Verkehrs obliegt weiterhin der Polizeibehörde.

Frau Levering regt an, einige Friedhofsparkplätze aus der aktuellen Nutzung als zeitlich befristete Parkmöglichkeiten herauszunehmen.

Die Verwaltung wird beauftragt, die Anregung zu prüfen.

Antwort der Verwaltung:

Die Örtlichkeiten wurden von der zuständigen Sachbearbeiterin der Straßenverkehrsbehörde und dem Straßenbaulastträger kontrolliert.

Die Anregung des Herrn Bogdon, das Gehwegbefahren im Einmündungsbereich Brunnenstraße/Ecke Schulstraße, zu unterbinden wurde geprüft. Das Gehwegbefahren ist gesetzlich verboten, daher gibt es in der Straßenverkehrsordnung kein weiteres Verkehrszeichen, um dieses Verbot zu beschildern. Die Aufstellung von Gehwegpollern ist nicht möglich. Der Gehweg ist für eine solche Maßnahme zu schmal, die verbleibende Gehwegbreite wäre zu gering.

Aus Sicht der Straßenverkehrsbehörde/Ordnungsamt sind hier keine weiteren Maßnahmen möglich. Der Hinweis wird an die zuständige Polizeibehörde weitergeleitet.

Die Anregung von Frau Levering wurde überprüft. Derzeit sind neun Kurzzeitparkplätze (Parkscheibe 2 Stunden, 9-21 Uhr) vor dem Friedhof eingerichtet. Zusätzlich gibt es drei „normale“ Parkplätze. Diese drei „Dauer“-Parkplätze werden aus Sicht der Straßenverkehrsbehörde als ausreichend angesehen. Zudem ist auf der Fahrbahn der Schulstraße und den umliegenden Straßen das Parken am Fahrbahnrand für Anwohner möglich. Am Friedhof in Stürzelberg gibt es somit lediglich die eingerichteten neun Kurzzeitparkplätze. Diese werden als erforderlich angesehen. Insbesondere an Besucherintensiven Tagen, Feiertagen oder bei Beerdigungen werden alle neun Kurzzeitparkplätze benötigt.

Eine Kürzung der Anzahl der Kurzzeitparkplätze/Friedhofsplätze zugunsten privater Interessen der umliegenden Anwohner wird seitens der Straßenverkehrsbehörde und dem Straßenbaulastträger nicht befürwortet.